



### **Ausgabe Nr. 03/2023 vom 09.03.2023**

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **254. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### **Thema des Monats**

### **Übersicht über die geplante Verordnung über Künstliche Intelligenz (Teil 1)**

Die Kommission hat bereits am 21. April 2021 einen Vorschlag (COM(2021) 206 final) über eine „Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)“ zur Beratung vorgelegt. Auch wenn sich an dem Vorschlag vermutlich noch das eine oder andere bis zur Verabschiedung ändert, dürfte die eingeschlagene Marschrichtung klar sein.

Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet eine Reihe sich schnell entwickelnder Technologien, die einen vielfältigen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg hervorbringen können. Mögliche Einsatzfelder reichen von der Verbesserung von Prognosen, über die Prozessoptimierung bis hin zur Personalisierung zu erbringender Dienstleistungen. KI kann damit für die Gesellschaft und die Umwelt von Nutzen sein und Unternehmen sowie der europäischen Wirtschaft Wettbewerbsvorteile verschaffen. Bedarf besteht insbesondere in Sektoren, von denen eine große Wirkung ausgeht, wie Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit, öffentlicher Sektor, Finanzen, Mobilität, Inneres und Landwirtschaft. Dieselben Faktoren und Techniken, die für den sozioökonomischen Nutzen der KI sorgen, können aber auch neue Risiken oder Nachteile für den Einzelnen oder die Gesellschaft hervorbringen. Vor dem Hintergrund des rasanten technologischen Wandels und möglicher Herausforderungen ist die EU entschlossen, einen ausgewogenen Ansatz zu erreichen. Die geplante Verordnung zielt darauf ab, einen Rechtsrahmen für eine vertrauenswürdige KI zu schaffen und beruht auf den Werten und Grundrechten der EU. Die Verordnung will erreichen, dass Privatpersonen und andere Nutzer KI-gestützten Lösungen vertrauen und

gleichzeitig Unternehmen Anreize erhalten, diese zu entwickeln. KI soll ein Instrument sein, das als positive Kraft für die Gesellschaft im Dienst der Menschen steht und das letztlich zu einem größeren Wohlbefinden der Menschen beiträgt. Vor diesem politischen Hintergrund hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur Künstlichen Intelligenz vorgelegt, mit dem konkret die folgenden Ziele angestrebt werden:

- Es muss gewährleistet sein, dass die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten und verwendeten KI-Systeme sicher sind und die bestehenden Grundrechte und die Werte der Union wahren.
- Zur Förderung von Investitionen in KI und innovativen KI muss Rechtssicherheit gewährleistet sein.
- Governance und die wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts zur Wahrung der Grundrechte sowie die Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme müssen gestärkt werden.
- Die Entwicklung eines Binnenmarkts für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen muss erleichtert und die Marktfragmentierung verhindert werden.

Der Vorschlag enthält harmonisierte, risikobasierte Vorschriften für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von KI-Systemen in der Union. Während einige besonders schädliche KI-Praktiken, die gegen die Werte der Union verstoßen, verboten sind, werden für die Zwecke der Strafverfolgung für bestimmte Anwendungen biometrischer Fernidentifizierungssysteme (z. B. Gesichtserkennung) konkrete Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen.

Anzeige

**WEKA AKADEMIE**

# PRAXIS. DIALOG.

**DER CE-BRANCHENTREFF: MEHR ALS NUR EIN KONGRESS!**

**12% Frühbucher-Rabatt**  
bei Anmeldung bis zum 31.03.2023

**Im Fokus: die neue EU-Maschinenverordnung!**

**DEUTSCHER KONGRESS FÜR MASCHINEN-SICHERHEIT** **HYBRID**

**UNSERE TOP-THEMEN BEIM KONGRESS**

- ▶ Die neue MVO: Aktueller Stand, neue Vorgaben, Einordnung aus Perspektive der Wirtschaftsakteure
- ▶ KI und Cybersecurity – Neuer Rechtsrahmen für den Maschinen- und Anlagenbau
- ▶ RoHS Compliance im Maschinen- und Anlagenbau
- ▶ Fahrerlose Transportsysteme (FTS) & CE
- ▶ Obsoleszenz-Management
- ▶ Funktionale Sicherheit – Änderungen an ISO 13849-1 (PL) und IEC 62061 (SIL)

**20. - 21. Juni 2023 in Nürtingen oder virtuell**  
[www.kongress-maschinensicherheit.de](http://www.kongress-maschinensicherheit.de)

Der Verordnungsvorschlag enthält außerdem eine Risiko-Methodik zur Einstufung von Hochrisiko-KI-Systemen. Das sind solche KI-Systeme, die erhebliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen bergen. Solche KI-Systeme müssen bestimmten Auflagen für eine vertrauenswürdige KI genügen. Sie müssen einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, bevor sie in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen. Damit die Sicherheit und die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte über den gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen hinweg gewahrt bleiben, werden

Anbietern und Nutzern dieser Systeme die dafür notwendigen Pflichten auferlegt.

Hinsichtlich der Hochrisiko-KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten handelt, sollen die Anforderungen in die bereits vorhandenen sektorspezifischen Sicherheitsvorschriften eingebunden werden. So werden die Anforderungen an KI-Systeme im Falle von Hochrisiko-KI-Systemen, die mit unter den Neuen Rechtsrahmen (New Legislative Framework, NLF) fallenden Produkten (z. B. Maschinen, medizinische Geräte, Spielzeug) in Verbindung stehen, im Rahmen der bestehenden Konformitätsbewertungsverfahren nach dem einschlägigen NLF-Recht geprüft. Für das Zusammenspiel der Anforderung gilt, dass die von den jeweiligen KI-Systemen abhängigen Sicherheitsrisiken den Anforderungen der KI-Verordnung unterliegen sollen, während mit dem NLF-Recht die Sicherheit des Endprodukts (also z.B. die Sicherheit einer Maschine oder eines Medizinproduktes) insgesamt gewährleistet werden soll. Daher können diese Vorschriften konkrete Anforderungen an die sichere Integration von KI-Systemen in das Endprodukt enthalten. Dieser Ansatz lässt sich auch gut daran erkennen, dass die Maschinenverordnung parallel zur KI-Verordnung überarbeitet wird.

Für Hochrisiko-KI-Systeme in Verbindung mit Produkten, die unter die einschlägige Vorschriften des Alten Konzepts fallen (z. B. Luftfahrt, Fahrzeuge), soll die KI-Verordnung nicht unmittelbar gelten. Allerdings sollen die in der KI-Verordnung festgelegten Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme bei der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte in diesen Rechtsakten berücksichtigt werden.

Anzeige



<b>Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung</b>		
Berlin	30.03.2023	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</b>
Hamburg	17. - 20.04.2023	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
Essen	24.04.2023	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>
Hamburg	08.05.2023	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>
Bremen	26.06.2023	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Stuttgart	04.07.2023	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation</b>

**Weitere Termine, Orte und Infos zu den [Seminaren](#)**

### Der Anwendungs- und Geltungsbereich

Titel I enthält den Gegenstand der geplanten Verordnung und den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen. Er enthält auch die Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung bzw. dem Vorschlag durchweg verwendet werden.

In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen
- Verbote bestimmter Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz
- besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Verpflichtungen für Betreiber solcher Systeme
- harmonisierte Transparenzvorschriften für KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren sollen, für KI-Systeme zur Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen

- oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden
- Vorschriften für die Marktbeobachtung und Marktüberwachung

Ein KI-System ist dabei folgendermaßen definiert:

„ ‚System der künstlichen Intelligenz‘ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;“

Ziel ist es, so technologie-neutral und zukunftstauglich wie möglich zu sein und den schnellen Entwicklungen in der KI-Technologie und auf dem KI-Markt Rechnung zu tragen. Damit die notwendige Rechtssicherheit gegeben ist, wird in der Definition auf Anhang I verwiesen, in dem die Konzepte und Techniken für die KI-Entwicklung aufgeführt sind:

„Anhang I

Techniken und Konzepte der künstlichen Intelligenz gemäß Artikel 3 Absatz 1

- a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);
- b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.“

Außerdem werden in Titel I auch die wichtigsten Beteiligten über die gesamte KI-Wertschöpfungskette hinweg benannt. Dazu gehören beispielsweise die Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, bei denen es sich sowohl um öffentliche als auch um private Akteure handeln kann.

Anzeige

**CE-PraxisTAGE 2023**  
**Die Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung**  
 09.- 11. Mai 2023 in Pforzheim und Online

**Neue Anforderungen!**

- neue Maschinenverordnung (MVO)
- neue ISO 13849-1 (Funktionale Sicherheit)

**Fit für die Zukunft?**

- Security by Design
- Künstliche Intelligenz

**Elementare Fragen:**

- Wie motivieren für die Risikobeurteilung?
- Wie sicher ist sicher genug?
- Wie Konstruktions-Fehler vermeiden?
- Wie Product Compliance in Verträgen gestalten?

[www.ce-praxistage.com](http://www.ce-praxistage.com)

**IEF**

#### Verbotene Praktiken (Artikel 5)

Titel II enthält eine Liste verbotener KI-Praktiken. Die Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz, bei dem zwischen Anwendungen von KI unterschieden wird, die ein

- unannehmbares Risiko,
- ein hohes Risiko und
- ein geringes oder minimales Risiko darstellen.

Die Aufstellung der verbotenen Praktiken gilt für alle KI-Systeme, die als unannehmbar gelten, weil sie Werte der Union, beispielsweise Grundrechte, verletzen.

Die Verbote gelten für Praktiken, die ein erhebliches Potenzial haben, Personen zu manipulieren, indem sie auf Techniken zur unterschweligen Beeinflussung zurückgreifen, die von diesen Personen nicht bewusst wahrgenommen werden. Die Verbote gelten auch für Praktiken, die Schwächen bestimmter schutzbedürftiger Gruppen wie Kinder oder Personen mit Behinderungen ausnutzen, um deren Verhalten massiv so zu beeinflussen, dass sie selbst oder eine andere Person psychisch oder physisch geschädigt werden könnten. Andere manipulative oder ausbeuterische Praktiken, die Erwachsene betreffen und möglicherweise durch KI-Systeme erleichtert werden, könnten unter die bestehenden Rechtsvorschriften für den Datenschutz, Verbraucherschutz und digitale Dienste fallen, auf deren Grundlage natürliche Personen Anspruch auf angemessene Informationen haben und es ihnen freisteht, Profiling- oder andere Praktiken, die Einfluss auf ihr Verhalten haben könnten, abzulehnen. Der Verordnungsvorschlag sieht auch vor, die Bewertung des sozialen Verhaltens für allgemeine Zwecke mithilfe von KI durch öffentliche Behörden („Social Scoring“) zu verbieten. Schließlich soll der Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen (z.B. Gesichtserkennung) in öffentlich zugänglichen Räumen für die Zwecke der Strafverfolgung bis auf wenige Ausnahmen verboten werden.

*Der Beitrag wird im kommenden Newsletter mit den Erläuterungen zu den Hochrisiko-KI-Systemen fortgesetzt.*

## Aktuelles

### **Düngeprodukteverordnung - Mindestgehalt an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln**

Nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 muss ein festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoff- Düngemittel, das nur Calcium als deklariertem Makronährstoff enthält, einen Massenanteil an Calcium, ausgedrückt als Calciumoxid, von mindestens 12 % aufweisen.

Mit der Verordnung (EU) 2020/1666 wurde die Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003 dahin gehend geändert, dass Calciumchelate von Iminodibernsteinsäure (Ca-IDHA) als neuer Typ von EG-Düngemitteln eingeführt wurde. Der Mindestgehalt an Nährstoffen in diesem Düngemittel beträgt 9 % Calciumoxid.

Ca-IDHA ist ein Düngemittel, das Pflanzen mit dem Makronährstoff Calcium versorgt. Bei der Bewertung der Bedingungen für seine Aufnahme in die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde festgestellt, dass diese Art von EG-Düngemitteln agronomisch wirksam ist. Der Mindestgehalt von festen anorganischen Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemitteln an Calciumoxid wird dabei von 12 % auf 9 % gesenkt werden. Durch eine Senkung des Mindestgehalts an Calciumoxid fällt diese Art von Düngemitteln in den Anwendungsbereich der Harmonisierungsvorschriften, was ihren freien Verkehr auf dem Binnenmarkt erleichtert.

Die Verordnung tritt am 13. März 2023 in Kraft.

Anzeige



## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen**, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



**Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

## REACH: Änderung bei der Festlegung der Prüfmethode

In Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist Folgendes vorgesehen: Sind Versuche mit Stoffen erforderlich, um Informationen über inhärente Stoffeigenschaften zu gewinnen, so werden sie nach den Prüfmethode durchgeführt, die in einer Verordnung der Kommission niedergelegt sind, oder nach anderen internationalen Prüfmethode, die von der Kommission oder von der Europäischen Chemikalienagentur als angemessen anerkannt sind. Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 enthält im Anhang die Prüfmethode, die als geeignet anerkannt sind, um Informationen über die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von Chemikalien für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu gewinnen.

Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode enthält im Anhang die Prüfmethode, die als geeignet anerkannt sind, um Informationen über die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von Chemikalien für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu gewinnen. Diese international vereinbarten und anerkannten Prüfmethode müssen regelmäßig an den Stand der Technik angepasst werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 wird deshalb durch die

*Verordnung (EU) 2023/464 der Kommission vom 3. März 2023 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe*

aktualisiert. Die Verordnung tritt am 26. März 2023 in Kraft.

Anzeige

### Grundlagen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Im Jahr 2015 wurde die überarbeitete Fassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) veröffentlicht. Einige Anforderungen wurden klarer beschrieben, durch aktuelle Erkenntnisse ergänzt und teilweise verschärft.

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Inhalte der BetrSichV und deren praktische Umsetzung im Unternehmen. Es zeigt auf, wie die beteiligten Parteien bei der Umsetzung der Anforderungen ihrer Verantwortung gegenüber den Angestellten und Kollegen gerecht werden können.

#### Inhalte

- Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit
- Aufbau und Inhalt der BetrSichV
- Anforderungen an Arbeitsmittel und deren Bewertung (Gefährdungsbeurteilung)
- Prüfbescheinigungen / Mängelanzeigen / Anzeigeverfahren
- Anforderungen an "Befähigte Personen"
- Technische Regeln und Betriebssicherheit (TRBS)
- Lieferantenanforderungen exakt formulieren
- Lieferantenunterlagen prüfen
- Wiederkehrende Prüfungen effektiv planen

**Grundlagen der Betriebs-  
sicherheitsverordnung (BetrSichV) am 15. Mai 2023 als Live-Online-Seminar**

Sprechen Sie uns an: Jasmin Ruda - +49 202 6474 804 - [jruda@tecnicum.com](mailto:jruda@tecnicum.com)

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

## Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union

Militärgüter unterliegen nicht nur strengen Exportkontrollen, sondern sind in aller Regel auch von der CE-Kennzeichnung ausgenommen. Es bleibt allerdings für einen Hersteller immer die Frage, was genau Militärgüter sind. Bei dieser Einstufung kann die gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union behilflich sein.

Die aktualisierte Fassung der gemeinsamen Militärgüterliste (2023/C 72/02) wurde am 20. Februar 2023 vom Rat angenommen und am 28. Februar 2023 im Amtsblatt der EU bekannt gemacht.

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Dänemark:

Verordnung über technische Zertifizierung und Wartung von Windkraftanlagen etc. (Notifizierung 2023/0061/DK - B00)

Der Hauptinhalt der Verordnung wird in dieser Aktualisierung nicht geändert. Die Verordnung über das technische Zertifizierungssystem für Windkraftanlagen wurde 2020 umfassend überarbeitet. Bei dieser Aktualisierung der Verordnung handelt es sich um eine geringfügige Aktualisierung der neuesten Fassungen internationaler technischer Normen und Verfahren für Konformitätserklärungen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Verordnung keine Anforderungen enthält, die über den Inhalt der Maschinenrichtlinie hinausgehen. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Reihe von Klarstellungen in Bezug auf die geltenden Regeln und Praktiken.

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Zertifizierung von Windkraftanlagen sowie an den Service und die Wartung. Ziel ist es, die Haltbarkeit der Windkraftanlage während ihrer gesamten Lebensdauer zu gewährleisten, was eine Voraussetzung dafür ist, dass Windkraftanlagen in Dänemark Baugenehmigungen von der Gemeinde erhalten und an das Netz angeschlossen werden dürfen. Bei dieser Aktualisierung der Verordnung handelt es sich um eine geringfügige Überarbeitung mit wenigen Ergänzungen und Präzisierungen bestehender Regeln und Praktiken.

Der allgemeine Zweck der Verordnung bleibt weiterhin, dass in Dänemark installierte Windkraftanlagen den für Sicherheit, Gesundheit und (akustischen) Lärm relevanten technischen Normen entsprechen.

#### **Finnland:**

Erlass des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Düngeprodukten und deren Kontrolle (Notifizierung 2023/0057/FIN - C40C)

Betroffen sind Düngemittel, anorganische Düngemittel, organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Nährmedien, Biostimulanzien

Gemäß dem Düngemittelgesetz (711/2022) wird in dem Erlass festgelegt, welche Informationen der Behörde über die Art der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und das Meldeverfahren mitgeteilt werden müssen. Die Meldepflicht gilt für alle Wirtschaftsbeteiligten, die Düngeprodukte in Finnland in Verkehr bringen, herstellen oder einführen. Im Erlass enthalten sind auch Bestimmungen über den detaillierten Inhalt und die Organisation der Datensätze über die Tätigkeiten der Hersteller und Importeure, die nach dem finnischen Düngemittelgesetz tätig sind. Außerdem sind Angaben über den Inhalt der Qualitätssicherungssysteme der Hersteller und über die zu meldenden Informationen zu Einfuhrsendungen, die Düngeprodukte enthalten, sowie über die Zeit und die Art und Weise, in der die vorherige Anmeldung der Einfuhren erfolgen soll, erforderlich. Darüber hinaus werden im Erlass auch Kontrollen und Kontrollverfahren der Behörden festgelegt, soweit sie die Überwachung der Herstellung betreffen.

Ziel ist es, dass Hersteller von Düngeprodukten, die in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften hergestellt werden, über angemessene Qualitätssicherungssysteme und Aufzeichnungen verfügen, um die Konformität und Rückverfolgbarkeit von Düngeprodukten sicherzustellen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Behörden in der Lage sind, wirksame und angemessene Kontrollen zu organisieren.

#### **Italien:**

Entwurf eines Dekrets des Innenministers zur Festlegung „der technischen Vorschriften für die Brandverhütung zur Ermittlung der Methoden für die Risikoanalyse und Brandschutzmaßnahmen für die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse und zugehörige Speichersysteme“ (Notifizierung 2023/0062/I - B20)

Im Entwurf des Dekrets werden die technischen Vorschriften für die Brandverhütung zur Ermittlung der Methoden für die Risikoanalyse und die Brandschutzmaßnahmen festgelegt, die für die Planung, den Bau und den

Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse und zugehörige Speichersysteme notwendig sind.

Das Dekret besteht aus zwei Artikeln und einem Anhang:

- Artikel 1: Legt den Zweck und den Anwendungsbereich fest;
- Artikel 2: Legt die Ziele fest;
- Artikel 3: Billigt die technischen Bestimmungen;
- Artikel 4: Legt die Anwendungsmethoden fest;
- Artikel 5: Angabe der Bauanforderungen;
- Artikel 6: Legt die Verwendung von Brandbekämpfungsprodukten fest;
- Artikel 7: Legt die Schlussbestimmungen fest;
- Anhang: Technische Vorschriften zur Brandverhütung.

Der Entwurf legt homogene Anforderungen im nationalen Hoheitsgebiet fest und fördert die Verbreitung und Verwendung alternativer Kraftstoffe im nationalen Hoheitsgebiet im Einklang mit den strategischen Zielen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans.

#### **Litauen:**

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Umwelt der Republik Litauen zur Änderung der Verordnung Nr. D1-901 des Umweltministers der Republik Litauen vom 10. Dezember 2015 zur Genehmigung der technischen Regelung für das Bauwesen STR 1.01.04:2015 „Bewertung, Prüfung und Erklärung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten ohne harmonisierte technische Spezifikationen – Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen – Nationale technische Bewertungen; Benennung und Veröffentlichung technischer Bewertungsstellen“ (Notifizierung 2023/0044/LT - B10) Betroffen sind Bauprodukte.

Mit diesem Erlass einer Verordnung werden die Aufgaben des Umweltministeriums der Republik Litauen in Bezug auf die Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen und die Benennung von technischen Bewertungsstellen (TABs) an die Agentur für die Entwicklung des Bausektors übertragen.

Das Umweltministerium der Republik Litauen formuliert gemäß den genehmigten Verordnungen staatliche Politikrichtlinien in den in den Verordnungen festgelegten Bereichen. Es nimmt aber nicht die Aufgaben der Durchführungsvorschriften wahr. Der Verordnungsentwurf weist der Agentur für die Entwicklung des Bausektors nach dem vom Umweltminister festgelegten Verfahren die Aufgaben in Bezug:

- auf die Benennung von Prüflaboratorien oder Zertifizierungsstellen,
- die Aussetzung der Benennung,
- die Rücknahme der Benennung und den Widerruf der Benennung sowie
- die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung und Benennung von benannten Stellen

zu. Die technischen Bewertungsstellen sind in der Republik Litauen für:

- die Erstellung und Ausstellung nationaler technischer Bewertungen und/oder europäischer technischer Bewertungen sowie für
- die Überwachung ihrer Tätigkeiten und Zuständigkeiten,
- die Aussetzung der Benennung und
- die Rücknahme der Aussetzung der Benennung und den Widerruf der Benennung nach dem vom Umweltminister festgelegten Verfahren benannt.

#### **Vereinigtes Königreich:**

Reglerspezifikationen für WCs (Notifizierung 2023/7001/XI - B20)

Die abgedeckten Produkte beziehen sich auf WCs:

- Wasserklosett (Spülkästen und Becken usw.),

- Komponenten für WCs (Einlassventile, Spüleinrichtungen, Spülkästen usw.) und
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Rückflüssen und Vorrichtungen für Wassersysteme einschließlich ihrer Klassifizierungen.

Die Wasserversorgungsverordnung (Water Supply (Water Fittings) Regulations (Northern Ireland) 2009) (anwendbar in Nordirland) und die Wasserversorgungsverordnung (Water Supply (Water Fittings) Regulations 1999) (anwendbar in England und Wales) regeln, wie Wassersysteme konzipiert, installiert und betrieben werden.

Beide Regelwerke verlangen, dass Wasserarmaturen eine angemessene Qualität und einen angemessenen Standard haben und für die Umstände, unter denen sie verwendet werden, geeignet sind. In der Wasserversorgungsverordnung 2009 (Nordirland) besteht eine Möglichkeit, dies zu erfüllen, darin, dass die Ausrüstung einer Spezifikation entspricht, die gemäß der Wasserversorgungsverordnung 1999 genehmigt wurde. Einige dieser Regulierungsspezifikationen, die u. a. sicherstellen, dass eine Armatur keine Kontamination der Wasserversorgung verursacht und somit die menschliche Gesundheit schützt, wurden geändert und können in Nordirland verwendet werden.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- das Design und die Leistung von Wasserklosetts und deren Komponenten,
- die Vorkehrungen zur Verhinderung von Rückflüssen und deren Klassifizierungen und
- die relevanten Testanforderungen.

Sie verhindern, dass Wasser aus einem WC-Spülkasten in eine saubere Trinkwasserversorgung zurückströmt, indem eine neue Rückflussvermeidungsregelung für Wasserklosetts eingeführt wird und geeignete Prüfanforderungen angewandt werden. Die Maßnahmen werden im Juli 2023 angenommen, treten zwölf Monate nach Annahme in Kraft und haben kein Ablaufdatum.

WC-Spülkästen sind gegenwärtig nicht so gestaltet, dass damit Wasser in Trinkwasserqualität gespeichert werden kann. Eine Verschlechterung aufgrund der Stagnation von Wasser und/oder durch von Chemikalien, die von den Verbrauchern in den Spülkasten eingebracht werden, könnte ein potenzielles Gesundheitsrisiko darstellen. Die Änderungen sind erforderlich, um die Sicherheit zu erhöhen und die menschliche Gesundheit vor dem Risiko zu schützen, dass Trinkwasser durch den Rückfluss dieses Wassers verunreinigt wird.

Anzeige

## MBT-Sonderkonferenz NEUE EU-Maschinen Verordnung

Dienstag, 16. Mai 2023, Maritim Hotel Köln



mbt  
maschinenbautage  
ostermann

**Unsere Themen**

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure
- Änderungen im Anwendungsbereich
- Neuerungen im Anhang III (Anhang I MRL)
- Neue Regelungen für „Gefährliche Maschinen“
- Digitale Betriebsanleitung
- Wesentliche Veränderung
- Nationale Anpassungen
- Probleme und Lücken in der Verordnung

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL

**Anmeldung:**

- Internet: [maschinenbautage.eu/index.php?id=1122#](https://maschinenbautage.eu/index.php?id=1122#)
- Email: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)
- Tel.: +49 2208 5001877

**Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Ägypten:**

Der Entwurf der Ägyptischen Norm ES 3123-8 "Sicherheit von Spielzeug - p8 : Aktivitätsspielzeug für den Gebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/286/Add.1)

Der Entwurf der Ägyptischen Norm ES 3168-3 "Keramische Fliesen - Teil 3: Stranggepresste keramische Fliesen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/ 111/Add.1)

Der Entwurf der Ägyptischen Norm ES 3168-2 "Keramische Fliesen - Teil 2 : Trockengepresste keramische Fliesen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/ 112/Add.1)

**Belize:**

Entwurf einer Belize Standardspezifikation für die Kennzeichnung und Etikettierung von medizinischen Gasflaschen (Notifizierung G/TBT/N/BLZ/15)

**Indien:**

Verordnung über Geotextilien (Qualitätskontrolle), 2022 (Notifizierung G/TBT/N/IND/242)

**Japan:**

Überarbeitung der Verordnung über die Sicherheit von Behältern des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI) gemäß dem Gesetz über die Sicherheit von Hochdruckgas (Notifizierung G/TBT/JPN/734/Add.1)

**Kolumbien:**

Beschluss 40176 aus dem Jahr 2023 "Verlängerung der Gültigkeit der Technischen Vorschriften für die öffentliche Beleuchtung und Illumination - RETILAP" (Notifizierung G/TBT/N/COL/119/Add.3)

**Korea:**

Verordnung über Geräte für das Energieeffizienzmanagement (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1129)

**Peru:**

Entwurf der peruanischen metrologischen Norm PNMP 022:2023 "Energiesmessgeräte Elektrizität - Besondere Anforderungen: Zähler - Statische Zähler für AC-Wirkenergie (Klassen 0,1 S, 0,2 S und 0,5 S) (Notifizierung G/TBT/N/PER/148)

**Thailand:**

Ministerialverordnung über gewerbliche elektrische Krapfen- und Fritteusen (TIS 60335 Teil 2(37)-2564(2021)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/647/Add.1)

**Türkei:**

Einfuhrbestimmungen für gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen (Notifizierung G/SPS/N/TUR/135)

### **Vereinigtes Königreich:**

Geänderte Regulierungs-Spezifikationen gemäß Water Supply (Wasserarmaturen) Regulations 1999 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/55)

### **Vereinigte Staaten:**

Leitfaden für die Verwendung von Umweltmarketing-Aussagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/595/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/503/Add.8)

Programm zur Energieeinsparung: Kältetechnik für Verbraucher und verschiedene Kühlprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1877/Add.1)

Sicherheitsnorm und Meldepflichten für Knopfzellen- oder Münzbatterien und Verbraucherprodukte, die solche Batterien enthalten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1964)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Kompaktklimageräte und Kompaktwärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1122/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsnormen für Leuchtstofflampen für den allgemeinen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/799/Add.6)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Kompaktklimageräte und Kompaktwärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/923/Add.4)

Aktualisierung der freiwilligen Konsensnormen; Formaldehyd-Emissionsnormen für Holzwerkstoffprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/827/Rev.4/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsnormen für Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/682/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte und Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/583/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Haushaltsbacköfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998/Add.5/Corr.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Haushaltsbacköfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998/Add.6)

### **Vietnam:**

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Produkte und Waren aus Baumaterialien (Notifizierung G/TBT/N/VNM/246)

## **Neues aus der Welt der Normen**

### **Warnhinweis zur Pedelec-Norm veröffentlicht**

Da Pedelecs unter die Maschinenrichtlinie, müssen die Hersteller die entsprechenden Anforderungen zur Minderung und Angabe von Vibrationen erfüllen.

Bislang wurde dieses Thema in der harmonisierten Norm EN 15194:2017 „Fahrräder – Elektromotorisch unterstützte Räder – EPAC“ jedoch nicht behandelt. Dieser Mangel wurde daher nicht zuletzt auch durch den HAS-Consultant während der Prüfung der Norm bemängelt.

Im Januar 2023 wurde dazu nun ein Warnhinweis im EU-Amtsblatt zu der Norm

veröffentlicht.

## REACH: Verzeichnis mit Normen zu Prüfverfahren erschienen

Am 3. März ist zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Mitteilung 2023/C 80/06 mit Normen zu Prüfverfahren für die Nickelabgabe erschienen. Die Mitteilung im Amtsblatt enthält drei Normen:

- EN 1811:2011+A1:2015
- EN 12472:2020
- EN 16128:2015

Anzeige



**JETZT ANMELDEN & EXPERTISE TANKEN**

**15.03.2023 | 10 – 12 Uhr**  
**Reform der EU-Produkthaftungsrichtlinie – Verschärfung der Haftung?**

**22.03.2023 | 10 – 12 Uhr**  
**Cyber Security & Internet of Things**

**19.04.2023 | 10 – 12 Uhr**  
**Novellierung des ElektroG – Herausforderungen im (B2B- und Online-) Handel**

**20.04.2023 | 10 – 12 Uhr**  
**Die IEC 62368-1 in der 4. Edition**

Entdecken Sie viele weitere Webinare und weiterbringende Lehrgänge in unserem Veranstaltungskalender!



**GLOBALNORM**  
ACADEMY



## Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Im letzten Monat gab es keine neuen Fundstellen harmonisierter Normen im EU-Amtsblatt.

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

### Aktuelles von der Außenwirtschaft

## Einigung beim Nordirland-Protokoll

Am 27. Februar haben sich die Europäische Union und Großbritannien auf Anpassungen geeinigt, durch die das Nordirland-Protokoll umgesetzt werden soll. Das Nordirland-Protokoll ist ein wesentlicher Teil der gegenseitigen Beziehungen im Zuge des Brexits.

Nachdem die britische Regierung in den vergangenen Jahren mehrfach versucht hatte, das Abkommen zu umgehen oder auszuhebeln, sind nun im sogenannten "Windsor Framework" verschiedene Punkte vereinbart worden, die die Umsetzung des Nordirland-Protokolls erleichtern sollen.

Für Waren, die aus Großbritannien nach Nordirland verschickt werden und in Nordirland bleiben, werden s.g. "Green Lanes" eingerichtet. Dafür müssen sich britische Exporteure als "Trusted Trader" bei der britischen Zollbehörde registrieren lassen. Für "Trusted Trader" entfallen die Zollformalitäten für Warensendungen aus Großbritannien nach Nordirland vollständig, sofern die Warensendungen in Nordirland verbleiben.

Für Warensendungen aus Großbritannien über Nordirland in die Republik Irland bzw. in einen anderen EU-Mitgliedstaat, sind vollumfängliche Zollkontrollen erforderlich (s.g. „Red Lanes“). Die Kontrollen erfolgen an den nordirischen Häfen.

Der Vertrieb aller medizinischen Produkte aus Großbritannien ist in Nordirland erlaubt.

Diese Regelung gilt damit nicht nur für Generika. Für Nahrungsmittel gelten reduzierte Kontrollen der britischen Einfuhren in Nordirland. Großbritannien will zudem neue Stationen für die tiergesundheitlichen und phytosanitären Kontrollen an der EU-Grenze schaffen.

Weiterhin gibt es Vereinbarungen zur Mehrwert- und Verbrauchsteuer zwischen den beiden Wirtschaftsräumen. Dadurch soll der Versand von Paketen zwischen Privatpersonen, zwischen Unternehmen und von Unternehmen an Privatpersonen erleichtert werden.

Die britische Regierung kann ihr Veto gegen neue EU-Vorschriften einlegt, die einen erheblichen und langfristigen negativen Effekt auf den Nordirland-Handel haben würden („Stormont-Bremse“). Bei Streitigkeiten bleibt der Europäische Gerichtshof die letzte Instanz, sofern es um den EU-Binnenmarkt und Nordirland geht. Es wird aber vorher die Möglichkeit einer außergerichtliche Einigung über ein Schiedsgericht eingerichtet.

Das Windsor Framework ist lediglich ein politisches Abkommen. Die zur Ausgestaltung notwendigen Rechtstexte fehlen noch und müssen folgen. Das soll bis Ende 2024 passieren. Bis dahin bleibt das Nordirland-Protokoll in seiner jetzigen Form in Kraft.

Direktlink zum Windsor Framework:

[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/1138989/The\\_Windsor\\_Framework\\_a\\_new\\_way\\_forward.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1138989/The_Windsor_Framework_a_new_way_forward.pdf)

## **Verlängerung der Übergangsfrist für die Medizinprodukteverordnung und der Gültigkeit von Zertifikaten in der EU**

Das Europäische Parlament hat für eine Verlängerung der Übergangsfrist für die EU-Medizinprodukteverordnungen und für die Verlängerung der Gültigkeit bestimmter Produktzertifikate gestimmt.

Die EU führt eine längere Frist für die Zertifizierung bestimmter Medizinprodukte im Rahmen der EU-Medizinprodukteverordnung (EU-MDR) ein. Mit dem Vorschlag wird den Kapazitätsproblemen der benannten Stellen Rechnung getragen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Verlängerung der Übergangsfrist für Produkte mit höherem Risiko (Klasse III und bestimmte implantierbare Produkte der Klasse IIb), wie z. B. für Herzschrittmacher bis zum 31. Dezember 2027, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen (u. a. Anforderungen an die Marktüberwachung, Qualitätsmanagementsysteme und die Zusammenarbeit mit benannten Stellen).
- Verlängerung des Übergangszeitraums für Produkte mit mittlerem und geringerem Risiko (andere Produkte der Klasse IIb, Klasse IIa, Klasse Im, Is und Ir) wie z. B. Spritzen, die den Anforderungen der EU-MDR entsprechen müssen, bis zum 31. Dezember 2028, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen (u. a. Anforderungen an die Marktüberwachung, Qualitätsmanagementsysteme und die Zusammenarbeit mit benannten Stellen).
- Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen, die von benannten Stellen gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG ausgestellt wurden und die am 26. Mai 2021 gültig waren. Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen gilt diese Verlängerung auch für die Bescheinigungen, die vor Inkrafttreten der Änderungen abgelaufen sind.

Diese Änderungen der europäischen Medizinprodukteverordnung gelten gemäß den Bestimmungen des Nordirland-Protokolls automatisch auch in Nordirland.

Die MHRA prüft derzeit sorgfältig, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Zulassung von CE-gekennzeichneten Medizinprodukten auf dem britischen Markt haben. Gegenwärtig kann ein Produkt mit einer gültigen CE-Kennzeichnung bis zum 30. Juni 2023 auf dem britischen Markt in Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für Zertifikate, die im Rahmen der jüngsten überarbeiteten EU-Übergangsregelungen gültig sind, falls diese wie vorgeschlagen angenommen werden.

Wie im Oktober 2022 angekündigt, gibt es Pläne, die Akzeptanz der CE-Kennzeichnung in Großbritannien zu erweitern, die in den kommenden Monaten gesetzlich festgeschrieben werden sollen. Dazu sollen schnellstmöglich Leitlinien veröffentlicht werden.

Die MHRA verfügt über ein Ausnahmegenehmigungsverfahren (EUA), das es ermöglicht, Produkte in begrenzten Fällen auf den Markt zu bringen, wenn sie kein gültiges CE- oder UKCA-Zeichen haben und wenn diese Zeichen abgelaufen sind. Zusätzlich zu unseren Übergangsbestimmungen kann dieses Verfahren genutzt werden, um die weitere Versorgung von Patienten im Vereinigten Königreich sicherzustellen, wenn ein eindeutiger Bedarf für die öffentliche Gesundheit besteht.

### **Termine**

#### **Umsetzung der Druckgeräte Richtlinie**

Termin: 27. - 28.03.2023  
Veranstalter: VDI Wissensforum  
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung->

## Risikobeurteilungen verstehen, abstimmen und umsetzen

Termin: 24.04.2023 (18:00 - 20:00 Uhr)

Veranstalter: tekom

Ort: Online

Mehr Infos. <https://www.tekom.de/meine-tekom/regionalgruppen/regionalgruppe-sachsen/veranstaltungen-rg-sachsen/risikobeurteilungen-verstehen-abstimmen-und-umsetzen-lucia-gefken-dirk-frede>

## CE-Stellenmarkt

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

#### Technischer Redakteur (m/w/d) - Elektrotechnik/Automatisierungstechnik



Kiener Maschinenbau GmbH  
Lauchheim bei Aalen

#### Technischer Redakteur (m/w/d)



ficonTec Service GmbH  
Achim

#### Ingenieur / Techniker (m/w/d) Qualitätssicherung im Bereich Funktionale Sicherheit



Beckhoff Automation GmbH & Co. KG  
Verl

#### CE Koordinator (m/w/d)

Keller HCW GmbH  
Ibbenbüren



**Viele weitere Jobs** z.B. bei EVA Fahrzeugtechnik GmbH, KEBA Industrial Automation Germany GmbH, Kurtz GmbH & Co. KG, Rheinmetall Landsysteme GmbH, Zeppelin Systems GmbH u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

## Änderungen auf der Homepage

- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/424 der Kommission vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für spezielles gezogenes Flachglas und andere Bauprodukte (Bauprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestgehalts an Calciumoxid in festen anorganischen Einnährstoff- Makronährstoff-Düngemitteln (Düngeprodukteverordnung)
- Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 20. Februar 2023 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (New Legislative Framework)

## Praxistipps

### In 9 Punkten zu einem sicheren Kinderspielzeug

(Quelle: STRÖER Media Brands GmbH, [www.familie.de](http://www.familie.de))

Beim Kauf von Kinderspielzeug kommt es nicht nur darauf an, wie toll das Spielzeug aussieht und ob es altersgerecht ist, sondern vor allem die Sicherheit steht im Vordergrund. Die STRÖER Media Brands GmbH hat auf ihrer Internetseite [www.familie.de](http://www.familie.de) zusammengetragen, auf welche 9 Dinge Eltern beim Spielzeugkauf für Kinder achten sollten, damit die Kleinen sicher spielen können.

Hier geht es zu dem Beitrag: <https://www.familie.de/kleinkind/kinderspiele/diese-9-punkte-muessen-erfuellt-sein-damit-kinderspielzeug-sicher-ist/>

## ... und weiterhin

### Bundesnetzagentur sanktioniert über 15 Millionen unerlaubte Produkte

(Quelle: Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 01.02.2023, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de))

Die Bundesnetzagentur hat auch im Jahr 2022 mehr als 15 Millionen Produkte sanktioniert, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und Funkstörungen verursachen können oder erhebliche formale Mängel aufweisen. Im Jahr 2021 hat die Bundesnetzagentur fast 23 Millionen Produkte vom Markt genommen.

„Die Zahl der Produkte, die wir vom Markt genommen haben, war auch im letzten Jahr wieder sehr hoch. So schützen wir Verbraucherinnen und Verbraucher vor unsicheren Produkten“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

### Marktüberwachung im Onlinehandel

Die Online-Marktüberwachung hat im Jahr 2022 mehr als 2.600 auffällige Angebote identifiziert und von den entsprechenden Verkaufsplattformen gelöscht. Davon waren mehr als 13 Millionen Geräte betroffen.

Mit über 3,2 Mio. lagen Lichteffektgeräte für den privaten Bereich wie z.B. Blitzwürfel oder Discokugeln auf dem ersten Platz der auffälligen Gerätearten. Neben einer oft fehlenden CE-Kennzeichnung oder Bedienungsanleitung wurde festgestellt, dass funkgesteuerte Geräte häufig in unzulässigen Laserklassen arbeiten.

Den zweiten Platz belegten auffällige Energiespargeräte mit einer Stückzahl von fast 2,8 Mio. Die Geräte mit oftmals fraglicher Energiesparfunktion wiesen

sichtbare formale Mängel auf, wie beispielsweise falsche CE-Kennzeichnungen, fehlende deutsche Bedienungsanleitungen oder fehlende verantwortliche europäische Ansprechpartner. Dies kann Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben, da im Garantie- oder gar Schadensfall keine Ansprüche gegen verantwortliche Unternehmen geltend gemacht werden können. Der Betrieb solch mangelbehafteter Geräte ist in Deutschland verboten. Handsender/Funkfernbedienungen erreichten mit einer Stückzahl von über 2 Mio. den dritten Platz. Grund für eine Sperrung war oft eine unzulässige Frequenznutzung innerhalb militärischer Frequenzbereiche.

### **Marktüberwachung im deutschen Einzelhandel**

Die von der Bundesnetzagentur geprüfte Anzahl von Gerätetypen im deutschen Einzelhandel belief sich im Jahr 2022 auf 3.296. Die Agentur hat insgesamt 23 Vertriebsverbote erlassen und 1.145 Aufforderungen zur Mängelbehebung für nicht konforme Produkte ausgesprochen. Das betraf eine Stückzahl von 1,72 Millionen Geräten.

Auffällig waren u. a. Batterieladegeräte, die aufgrund hoher Grenzwertüberschreitungen Störungen bei sicherheitsrelevanten Funkdiensten, militärischen Funkanwendungen sowie IP-Diensten verursachen können. Ein weiteres wichtiges Beispiel sind smarte Funksteckdosen, die die Sicherheitsanforderungen nicht einhalten, weil Stromschlag- oder Brandgefahr besteht.

### **Zusammenarbeit mit dem Zoll**

Um möglichst viele nicht konforme Produkte bereits an der europäischen Außengrenze zu stoppen, kooperiert die Bundesnetzagentur intensiv mit dem Zoll.

Der Zoll hat 2022 rund 4.800 verdächtige Warensendungen an die Bundesnetzagentur gemeldet.

Aufgrund vielfältig identifizierter Mängel wurde in rund 91 Prozent der Fälle keine Freigabe für den europäischen Markt erteilt. Insgesamt waren mehr als 720.000 Produkte von einer Einfuhrsperre betroffen.

### **Online-Bestellungen: Tipps für Verbraucher**

- Bestellen Sie online bei seriösen und bekannten Quellen. Informieren Sie sich vorher über den Anbieter, beispielsweise bei den Verbraucherzentralen.
- Prüfen Sie, ob eine Adresse in der EU angegeben ist, unter der Sie den Anbieter oder seinen Partner erreichen können. Diese Adresse muss auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument angegeben werden.
- Vergewissern Sie sich, dass Angaben zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Widerrufs- und Rückgabebelehrungen vorhanden sind.
- Prüfen Sie die Beschreibung des Produkts sorgfältig. Achten Sie insbesondere darauf, dass Hinweise auf eine deutschsprachige Bedienungsanleitung vorliegen.
- Der Preis sollte im Vergleich zu Mitbewerbern plausibel sein.
- Wenn Sie unsicher sind, stellen Sie dem Verkäufer Fragen zum Produkt. Seriöse Verkäufer beantworten Fragen zügig und gern.
- Achten Sie darauf, dass der Steckertyp auch in Deutschland verwendbar ist.

Direktlink zur Pressemitteilung:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2023/20230201\\_Marktueberwachung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2023/20230201_Marktueberwachung.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.04.2023**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

**CE-Newsletter abonnieren**